



Ausbildungsordnung der Westfälischen Notarkammer zur Durchführung der Praxisausbildung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei einer Notarin / einem Notar gemäß § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BNotO vom 13.04.2011 (KammerReport der Westfälischen Notarkammer vom 30. Juni 2011), zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. März 2019 (KammerReport der Westfälischen Notarkammer vom 15. Juni 2019)

§ 1

Zweck und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Ausbildungsordnung regelt auf der Grundlage von § 6 Absatz 2 Satz 4 BNotO die Einzelheiten zur Durchführung der Praxisausbildung und die Voraussetzungen ihrer Verkürzung im Sinne von § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BNotO.
- (2) Bewerber im Sinne dieser Ausbildungsordnung ist, wer als Rechtsanwalt die Praxisausbildung zu durchlaufen hat.
- (3) Ausbildungsnotar im Sinne dieser Ausbildungsordnung ist, wer von der Notarkammer bestimmt wird, als Notar einem Bewerber Praxisausbildung zu gewähren.

§ 2

Praxisausbildung

- (1) Die Praxisausbildung gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 BNotO setzt das Bestehen der notariellen Fachprüfung nach § 7a BNotO voraus.
- (2) Die Praxisausbildung umfasst 160 Zeitstunden, sofern nicht eine Verkürzung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 BNotO bewilligt wird.
- (3) Ziel der Praxisausbildung ist es, den Bewerber mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut zu machen und ihm die praktischen Anforderungen an die Führung einer notariellen Geschäftsstelle einschließlich des Steuer- und Kostenwesens, die Richtlinien der Notarkammer im

Sinne des § 67 Abs. 2 BNotO sowie die Anforderungen der DONot zu vermitteln.

- (4) Die Praxisausbildung kann auf mehrere zeitliche Abschnitte verteilt und bei verschiedenen Ausbildungsnotaren abgeleistet werden.

§ 3

Ausbildungsnotare

- (1) Zu Ausbildungsnotaren können Notare im Sinne von § 3 BNotO bestimmt werden, die das Notaramt seit mindestens drei Jahren ausüben und eine Praxisausbildung im Sinne von § 2 Abs. 3 gewährleisten können.
- (2) Bewerber, die eine Bestellung zum Notar im Bezirk der Westfälischen Notarkammer anstreben, können die Ausbildung auch bei Notaren durchlaufen, die Mitglied einer anderen Notarkammer sind.

§ 4

Bestimmung des Ausbildungsnotars

- (1) Der Ausbildungsnotar wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers von der Westfälischen Notarkammer bestimmt. Schlägt der Bewerber einen Ausbildungsnotar vor, so ist dessen Einverständnis beizufügen. Die Notarkammer ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (2) Dem Antrag ist eine notariell beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene notarielle Fachprüfung sowie eine Erklärung des Bewerbers beizufügen, dass er eine Notarstelle im Bezirk der Westfälischen Notarkammer anstrebt. Der notariellen Beglaubigung steht eine Beglaubigung durch das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung gleich.
- (3) Vor der Bestimmung eines Ausbildungsnotars, der nicht ihr Mitglied ist, hat die Westfälische Notarkammer die Notarkammer, in deren Bezirk der Ausbildungsnotar seinen Amtssitz hat, anzuhören.

- (4) Die Westfälische Notarkammer bestimmt den Ausbildungsnotar nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Ermessensausübung hat die Notarkammer die Belange des Ausbildungsnotars und die des Bewerbers, insbesondere die Entfernung zwischen dessen Kanzlei und der Geschäftsstelle des Ausbildungsnotars, zu berücksichtigen. Der Bewerber kann der Bestimmung nur widersprechen, wenn sie wegen Unvereinbarkeit mit seinen Berufspflichten als Rechtsanwalt, möglicher Interessenkonflikte oder aus persönlichen Gründen unzumutbar ist. Die Gründe für die Unzumutbarkeit hat der Bewerber schriftlich darzulegen.
- (5) Über die Bestimmung des Ausbildungsnotars erteilt die Notarkammer dem Bewerber eine Bescheinigung. Die Bescheinigung ist durch die dazu berufene Person zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Notarkammer zu versehen.

§ 5

Bescheinigung über die Praxisausbildung

Der Ausbildungsnotar bescheinigt dem Bewerber die durchlaufene Praxisausbildung. Die Bescheinigung enthält

1. den Namen und die Anschrift der Geschäftsstelle des Ausbildungsnotars,
2. den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Bewerbers,
3. die Bezeichnung der Notarkammer, die die Bestimmung gemäß § 4 vorgenommen hat,
4. den Ausbildungszeitraum und die Zahl der Ausbildungsstunden,
5. Datum, Amtssiegel sowie Unterschrift des Ausbildungsnotars oder seines amtlich bestellten Vertreters oder seines Amtsnachfolgers.

§ 6

Verkürzung der Praxisausbildung

- (1) Eine gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 BNotO verkürzte Praxisausbildung kann auf Antrag durchlaufen, wer vergleichbare Tätigkeiten als Notarvertreter oder Notariatsverwalter nachweist oder erfolgreich an Praxislehrgängen gemäß § 7 teilgenommen hat. Die Bewilligung der Verkürzung nimmt die Westfälische Notarkammer vor. Die Praxisausbildung kann um höchstens 80 Stunden verkürzt werden.
- (2) Für jedes seit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Notarvertreter oder Notariatsverwalter durchgeführte Urkundsgeschäft im Sinne von §§ 8, 36 bis 38 BeurkG wird die Praxisausbildung um eine Stunde verkürzt. Für jede durchgeführte Unterschriftsbeglaubigung mit vorheriger Entwurfsfertigung wird die Praxisausbildung um eine halbe Stunde verkürzt.
- (3) Hat der Bewerber mit Erfolg einen Praxislehrgang gem. § 7 absolviert, wird die Praxisausbildung um die entsprechende Zeit des Praxislehrgangs gekürzt.
- (4) Die Anzahl der als Notarvertreter durchgeführten Beurkundungen hat der Bewerber durch Bescheinigungen der vertretenen Notare oder deren amtlich bestellten Vertreter oder Amtsnachfolger nachzuweisen; bei Urkundstätigkeit als Notariatsverwalter erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung des zuständigen Präsidenten des Landgerichts. Die erfolgreiche Teilnahme an Praxislehrgängen ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Veranstalters nachzuweisen, aus der die Stundenzahl hervorgeht.

§ 7

Praxislehrgänge

- (1) Die Praxislehrgänge sind von Notaren zu leiten, die seit mindestens drei Jahren ihr Amt ausüben. Andere Referenten können beteiligt werden, wenn sie einen unmittelbaren berufspraktischen Bezug haben.
- (2) Das Ziel der Praxislehrgänge entspricht den Zielen der Praxisausbildung im Sinne von § 2 Abs. 3.

- (3) Am Ende jedes Praxislehrgangs ist von den Bewerbern ein Testat anzufertigen, in dem sie unter Beweis stellen sollen, dass sie mit den Grundzügen der

notariellen Praxis hinreichend vertraut sind. Das Testat ist von dem Lehrgangsleiter mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

- (4) Die Notarkammern und Berufsorganisationen können für Praxislehrgänge Teilnehmergebühren erheben. Die Notarkammern und Berufsorganisationen sind nicht verpflichtet, Praxislehrgänge anzubieten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Justizministerium am Tag nach der Verkündung im KammerReport der Westfälischen Notarkammer in Kraft.